

THALHEIMER Stadt Anzeiger



16. April 2014

Kostenfreies Amts- und Informationsblatt für die Stadt Thalheim/Erzgeb.

Internet: www.thalheim-erzgeb.de

Winterferien ohne Schnee



Das war für die Hortkinder vom „Drei-Tannen-Hort“ der Lebenshilfe kein Grund für Langeweile.

Wandern statt rodeln, Kegeln und Basteln für Fasching macht auch Spaß. Rhythmische Musik wurde im Kreis



zum Klangerlebnis. Theater im TPZ Stollberg und Vormittage im „Thalheimer Teelicht“ gab es auch. Höhepunkt der Ferien war sicher für viele Kinder die Zug-



fahrt nach Aue, zur Wahl stand Schlittschuhlaufen oder ein Kinobesuch. Also - den Schnee haben alle nicht vermisst, möchten ihn aber in den Osterferien auch nicht haben. („Drei-Tannen-Hort“ der Lebenshilfe)

„Emi“ verteidigt ihren Meistertitel

Emilie Haase vom Ringverein Thalheim ist in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) zum 2. Mal Deutsche Meisterin geworden. Madeleine Martin gewann Bronze. Mit insgesamt fünf Ringerinnen war der RV Thalheim bei den Deutschen Meisterschaften der weiblichen Jugend vertreten. Mit einer Gold- sowie einer Bronzemedaille, einem 4., 8. und 17. Platz waren die Drei-Tannen-Städter drittbester Verein von 55 angetretenen. Ihr 2. Meisterstück lieferte dabei Emilie Haase in der Gewichtsklasse bis 40 Kilogramm. 5 Siege, ohne eigenen Punktverlust, davon 4 auf Schultern, ebneten den Weg zum Sieg und ließen dies insgesamt 16 mitgereisten Thalheimer jubeln. Zum Empfang am Sonntag kamen 40 Vereinsfreunde an das Vereinshaus auf der Stadtbadstraße. Eine weitere Medaille steuerte Made-



leine Martin, Tochter von RVT-Mädchen-Trainer Frank Graube bei. Sie gewann im Limit bis 70 kg einen Vergleich auf Schultern. Laura Legel wurde bis 35 kg Fünfte, Laura Schulz bis 46 kg Achte und Jessica Schwind bis 56 kg Siebzehnte.

Herzlichen Glückwunsch



Für große Freude sorgte außerdem der Besuch des am selben Tag verheirateten Ringerpaares Alexander und Sarah Kasarinow (geb. Knuth). Beides stammen aus der Gegend und treten für den RV Thalheim auf die Matte.

(Fotos und Text: Michael Thriemer)

Öffentliche Bekanntmachung

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen **für die Wahl am 25. Mai 2014** zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen - die Wahlbezirke der Stadt Thalheim/Erzgeb. - wird in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014 während der nachstehend genannten Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 9 - 12 Uhr, Mo./ Mi. von 13 - 16 Uhr und Di./ Do. von 13 - 18 Uhr im Rathaus Thalheim/Erzgeb., Einwohnermeldeamt, Zi. 1.14 (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Thalheim/Erzgeb., Einwohnermeldeamt, Zi. 1.14 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben, barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Erzgebirgskreises
- zu den Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Stadt Thalheim/Erzgeb.

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18 Uhr, bei der Stadt Thalheim/Erzgeb. Einwohnermeldeamt, Zi. 1.14 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)



Öffentliche Bekanntmachung

zahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Brief-

wahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr, und der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr, eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Thalheim/Erzgeb., 16.04.2014



N. Dittmann
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

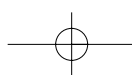
1. In der Stadt Thalheim/Erzgeb. werden hiernach die Europawahl, die Wahl des Stadtrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Thalheim/Erzgeb. ist in folgende 5 Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

WB	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
I	Dorfchemnitzer Straße, Hammergrund, Hofackersiedlung, Randsiedlung, Zwönitztalstraße, Pionierweg, Bahnhofstraße, Hormersdorfer Weg	Hoffmanns Imbiss, Zwönitztalstr. 32
II	Äuß. Bergstr., Weststr., Moritzstr., Inn. Bergstr., Lessingstr., Tannenstr., Kantstr., Kleiststr., Inn. Kleiststr., Eichenweg, Buchenweg, Goethestr., Schillerstr., An der Tabakstanne, Stollberger Str., Äuß. Lessingstraße, Löfflerweg	Grundschule, Kantstr. 36 (barrierefrei)
III	L.-Jahn-Str., Hauptstr., Friedrichstr., Unt. Bahnhofstr., R.-Koch-Str., Schulstr., Gartenstr., Grundstr., Heinrichstr., Äuß. Heinrichstr., Uferstr., Lindenstr., Bergstr., Roßtaler Weg	Oberschule, Schulstraße 1
IV	Stadtbadstr., Rolandstr., Anton-Günther-Str., Feldstr., Berghausweg	Vereinshaus, Stadtbadstr. 12 (barrierefrei)

Fortsetzung auf Seite 4





Öffentliche Bekanntmachung

WB	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
V	Am Plan, Bachweg, Chemnitzer Str., Gornsdorfer Str., Helenenstr., Jahnsdorfer Str., Kurze Str., Lutherstr., Meinersdorfer Str., Neue Wiesenstr., Nordstr., Parkstr., Unt. Hauptstr., Wallstr., Waltherstr., Wiesenstr., Morgenröte, Salzstr., Augustusstr., Jägerstr., Melanchthonstr., Müntzerstr.	Schulungszentrum Rote Halle, Neue Wiesenstr. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Rathaus Thalheim/Erzgeb., Kleiner Beratungsraum, 2. OG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament: weiß/weißlich

Stadtratswahl: hellgrün

Kreistagswahl: hellrot

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.1. Für die **Europawahl** werden weiße/weißliche Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2. Jeder Wähler hat bei der Wahl zum **Stadtrat und zur Kreistagswahl jeweils drei Stimmen:**

Der Stimmzettel enthält für die Stadtrats- und die Kreistagswahl unter fortlaufender Nummer

a) die für das jeweilige Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,

b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand,

c) sowie für die Kreistagswahl die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

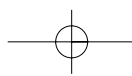
5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

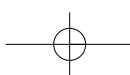
5.1. Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.





Öffentliche Bekanntmachung

5.2. Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Stadt, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von hellgelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

· durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen hellgelben Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3. Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie sowohl hinsichtlich der Europawahl als auch der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Thalheim/Erzgeb., 16.04.2014

N. Dittmann
Bürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Maßnahme Nr. 26; Ident.-Nr. 4008; Instandsetzung Böschung, Bahndurchlass und Bachverrohrungen, Offenlegung Gewässer im Bereich Bäßlergrund Wasser
Beschluss-Nr.: SR 23/2014 **10 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltungen**

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Vergabe der Leistungen zur Hochwasserschadensbeseitigung 2013 Maßnahme Nr. 26; Ident.-Nr. 4008; Instandsetzung Böschung, Bahndurchlass und Bachverrohrungen, Offenlegung Gewässer im Bereich Bäßlergrund-Wasser, Teilbereich denkmalgeschützte Grotte auf dem Grundstück Robert-Koch-Straße 5 in Höhe von 30.899,90 EUR brutto an die Firma Krause & Co. Hoch-, Tief- und Anlagenbau GmbH.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Regelungen zur Wahlwerbung im Hinblick auf die Kommunalwahlen und die Wahl zum sächsischen Landtag 2014

Beschluss-Nr.: SR 10/2014

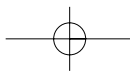
10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Veröffentlichung von Wahlwerbung in öffentlichen Gebäuden der Stadt Thalheim/Erzgeb., sowie die Veröffentlichung von Berichten über die Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger, im Thalheimer Stadtanzeiger werden bis zur Wahl nicht gestattet.

2. Die Stadt stellt generell keine öffentlichen Einrichtungen für die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung.

Fortsetzung auf Seite 6



Öffentliche Bekanntmachung

3. Bei der Vergabe von Plakatierungsflächen im öffentlichen Straßenraum erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.

Beauftragung des Bürgermeisters mit der Vornahme von Handlungen zur Wahrung der rechtlichen Position der Stadt Thalheim/Erzgeb. gegenüber der Rödl & Partner Consulting anlässlich der Beratung zur Unterstützung der Stadt Thalheim/Erzgeb. bei der Bewertung der vorliegenden Angebote in betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Vergabe der Betreuung des Erzgebirgsbades Thalheim 2009

Beschluss-Nr.: SR 11/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, die Rechte der Stadt Thalheim/Erzgeb. aus dem mit der Rödl & Partner Consulting geschlossenen Vertrag zur Beratung und Unterstützung der Stadt bei der Bewertung der vorliegenden Angebote in betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Vergabe des Bades 2009 zu verfolgen. Entstandene Schadensersatzansprüche sind im Rahmen von Verhandlungen und ggf. auch gerichtlich durchzusetzen.

Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B und die Kosten der Ersatzvornahme für das Fl.-Nr. 114, Blatt 1389 (Friedrichstraße 1a, 09380 Thalheim/Erzgeb.)

Beschluss-Nr.: SR 12/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B und die Kosten der Ersatzvornahme für das Fl.-Nr. 114, Blatt 1389 (Friedrichstraße 1a, 09380 Thalheim/Erzgeb.) in Höhe von insgesamt 28.077,65 Euro zu.

Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B für die Flurstücke 91/7,91/8 und 974 a., Blatt 2298 (Robert-Koch-Straße 6 in 09380 Thalheim/Erzgeb.)

Beschluss-Nr.: SR 13/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B für die Flurstücke 91/7, 91/8 und 974 a., Blatt 2298 (Robert-Koch-Straße 6 in 09380 Thalheim/Erzgeb.) in Höhe von insgesamt 18.841,06 Euro zu.

Erwerb des Flurstückes Nr. 91/7 der Gemarkung Thalheim Robert-Koch-Straße 6

Beschluss-Nr.: SR 14/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, das Flurstück Nr. 91/7 der Gemarkung Thalheim/Erzgeb. in einer Größe von 4.715 m² vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) für die Stadtentwicklung zu erwerben.

Der Kauf ist abhängig von der möglichen außerplanmäßigen Finanzierung. Weiterhin darf ein Gesamtkaufpreis von 20.000 Euro nicht überschritten werden. Zuzügliche Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Stadt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Satzungsentwurf Ergänzungssatzung „An der Nordstraße“ in der Fassung von 12/2013 einschließlich der Begründung, nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss-Nr.: SR 15/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, den vom Büro für Städtebau GmbH Chemnitz ausgearbeiteten Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Nordstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05/2012 sowie der Begründung hierzu ebenfalls in der Fassung 12/2013 zu billigen und den Planentwurf mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Das Büro für Städtebau GmbH Chemnitz holt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung mit ein.

Abschnittsbildung Äußere Bergstraße und Bauprogramme Äußere Bergstraße und Weststraße

Beschluss-Nr.: SR 17/2014

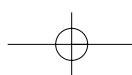
8 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Erhebung der Straßenbaubeiträge für die Verbesserung der Äußeren Bergstraße wird gemäß § 27 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 10.12.2013 folgende Abschnittsbildung vorgenommen:

1.1. Es wird ein Abschnitt von der Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße gebildet.





Öffentliche Bekanntmachung

1.2. Es wird ein weiterer Abschnitt von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstücks 237 a der Gemarkung Thalheim in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet.

1.3. Es wird ein weiterer Abschnitt vom Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim, bis zum Ende des Flurstücks 226 der Gemarkung Thalheim, der Einfahrt zur Gartenanlage „Steinberg“, jeweils in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet.

2. Weiter werden für die Abschnitte der Äußere Bergstraße von Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße und von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim (siehe Pkt. 1.1. bis 1.3. dieses Beschlusses) und die Weststraße nachstehende Bauprogramme beschlossen:

2.1. Der Abschnitt der Äußere Bergstraße von der Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V (BKL III bis Haus- Nr. 4, danach BKL V), bei BKL III bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 4,00 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 14,00 cm starken bituminösen Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 53,00 cm in Randbereichen, bei BKL V bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm in Randbereichen.

Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 6 Metern ausgebaut. Des Weiteren werden auf der berganseitigen linken Fahrbahn Parkflächen hergerichtet, die mit einer einzeiligen Pflasterzeile im Asphalt die Parkflächen markiert werden. Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 4,00 cm Splitt und 23,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 4,00 cm Splitt und 36,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird durch die Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung des Gehweges, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt.

Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.2. Der Abschnitt der Äußeren Bergstraße von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstücks 237 a der Gemarkung Thalheim in stadtauswärtiger Richtung gesehen, erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm. Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern ausgebaut. Es werden 3 Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr ausgebaut. In diesem Abschnitt werden keine Gehwege gebaut. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt.

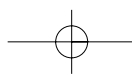
Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

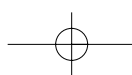
Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.3. Der Abschnitt der Äußeren Bergstraße vom Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim, bis zum Ende des Flurstücks 226 der Gemarkung Thalheim, der Einfahrt zur Gartenanlage „Steinberg“, jeweils in stadtauswärtiger Richtung gesehen, erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm. Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern ausgebaut. In diesem Abschnitt werden keine Gehwege gebaut.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.4. Die Weststraße erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von





Öffentliche Bekanntmachung

51,00 cm. Die Weststraße wird auf Grund der Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von max. 6 Metern ausgebaut. Gehwege werden nicht angelegt. Des Weiteren werden auf den beidseitigen Randflächen der Straße auf Wunsch der jeweiligen Anlieger Parkflächen hergerichtet, die entstehenden Kosten sind von den Anliegern, in deren Interesse die Anlage der Parkfläche erfolgt, selbst zu tragen.

Die Kosten bis zur Frostschutzschicht werden von der Stadt getragen. Bei Ausführung der Parkflächen als Schotterrasen, werden die gesamten Kosten durch die Stadt übernommen. Über die geschaffenen Stellplätze sind mit der Stadt Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt.

Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist die Weststraße fertiggestellt.

Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 18/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. (ab Seite 15)

Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 19/2014

8 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb. (ab Seite 11)

Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum Vertrag über die Betreibung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim mit der OEWA Wasser- und Abwasser GmbH

Beschluss-Nr.: SR 20/2014

7 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

1. Er beschließt, mit der OEWA Wasser- und Abwasser GmbH den in der Anlage 1 beigefügten Aufhebungsvertrag des Vertrages über die Betreibung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim/Erzgeb. vom 23.07.2009 abzuschließen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zu o.g. Aufhebungsvertrag einzuholen.
3. Für den Fall des Einganges der beantragten Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde ohne Verbescheidung der Zustimmung mit Nebenbestimmungen, beschließt der Stadtrat bereits jetzt den Verzicht auf Rechtsmittel und beauftragt den Bürgermeister den Rechtsmittelverzicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu erklären.
4. Mit dem Eintreten der Rechtskraft der beantragten Zustimmung wird der Bürgermeister beauftragt, den Aufhebungsvertrag des Vertrages über die Betreibung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim/Erzgeb. vom 23.07.2009 zu unterzeichnen.
5. Weiter beschließt der Stadtrat für den Fall, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die beantragte Zustimmung ohne Nebenbestimmungen erlässt, den Widerspruch vom 29.05.2013 gegen die Versagung der 2. und 3. Ergänzungsvereinbarung zurückzunehmen.

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.03.2014

Beschluss-Nr.: SR 21-1/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, dass die am 19.03.2014 getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 4 S. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung über die Bildung von Bauabschnitten für die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen und zum Bauprogramm für den Ausbau der Bundesstraße 180 (Stollberger Straße), welche in der Anlage beigefügt ist, bestätigt wird.

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.03.2014

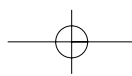
Beschluss-Nr.: SR 21-2/2014

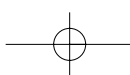
10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die Bildung von Bauabschnitten für die Berechnung von Straßenbaubeiträgen und zum Bauprogramm für den Ausbau der Bundesstraße 180 (Stollberger Straße):

1. Für die Erhebung der Straßenbaubeiträge für den Ausbau Bundesstraße 180 (Stollberger Straße) wird gemäß § 30 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Satzung der Stadt Thalheim/ Erzgeb. über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 10.12.2013 folgende Abschnittsbildung vorgenommen:

- 1.1. Es wird ein Abschnitt vom Knotenpunkt der Hauptstraße/Chemnitzer Straße/Stadtbadstraße bis zur Kreuzung Schulstraße gebildet.
- 1.2. Von der Kreuzung Schulstraße bis zur Kreuzung Stadtbadstraße wird ein weiterer Abschnitt gebildet.





Öffentliche Bekanntmachung

1.3. Es wird ein weiterer Abschnitt von der Stadtbadstraße bis zum Ortsausgang, der Mitte des Flurstückes 750/18 der Gemarkung Thalheim, gebildet.

2. Weiter werden für die Abschnitte der Stollberger Straße, die in Ziffern 1.1.- 1.3. gebildet wurden, nachstehende Bauprogramme beschlossen:

2.1. Der Abschnitt der Stollberger Straße vom Knotenpunkt der Hauptstraße/Chemnitzer Straße/ Stadtbadstraße bis zur Kreuzung Schulstraße wird mit beidseitigen Gehwegen von einer durchschnittlichen Breite von 1,5 Metern ausgebaut. Der Übergang des Gehweges links stadtauswärts wird tangential an den Außenkurvenradius der Stollberger Straße angepasst.

Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Die Straßenbeleuchtung wird auf der stadtauswärts linken Seite errichtet. Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht.

Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

2.2. Der Abschnitt von der Kreuzung Schulstraße bis zur Kreuzung Stadtbadstraße wird mit beidseitigen Gehwegen von durchschnittlich 2 Metern Breite links stadtauswärts und 1,5 Metern Breite rechts stadtauswärts ausgebaut. Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Grundsätzlich wird die Straßenbeleuchtung stadtauswärts auf der linken Seite errichtet. In den Kurvenbereichen zwischen den Flurstücken Nr. 422 bis 425 der Gemarkungen Thalheim sowie den Flurstücken 787g, 787h, 787i, 787l, 787/1 und 787 der Gemarkungen Thalheim wird die Straßenbeleuchtung auf der stadtauswärts rechten Seite errichtet, um den Vorschriften der Beleuchtung der Außenkurvenbereiche zu entsprechen. Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht. Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

2.3. Der Abschnitt der Stollberger Str. von der Kreuzung Stadtbadstr. bis zum Ortsausgang, der Mitte des Flurstückes 750/18 der Gemarkung Thalheim, wird mit einem einseitigen Gehweg mit einer durchschnittlichen Breite von 1,50 Metern, entlang der Bebauung, auf der stadtauswärts gesehen linken Seite der Straße ausgebaut.

Der Gehweg wird mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung des Gehweges gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Die Straßenbeleuchtung wird auf der stadtauswärts linken Seite errichtet.

Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht.

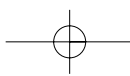
Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

Digitale Offensive Sachsen - Ausbau Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetz, Teil A - Netzausbau

Beschluss-Nr.: SR 22/2014

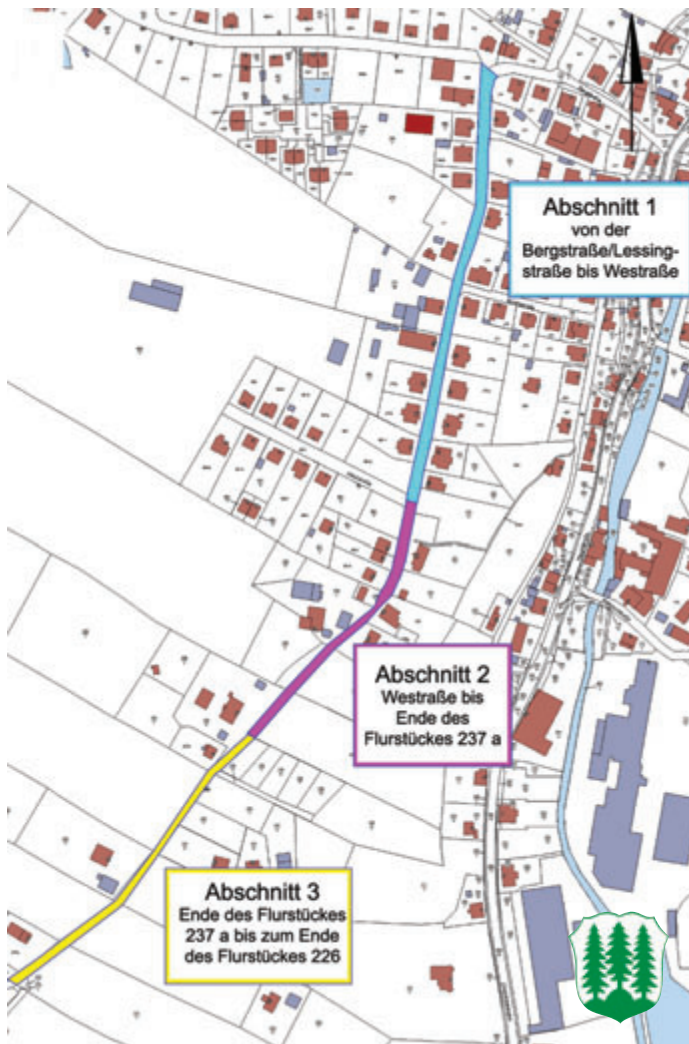
10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. stimmt dem Anliegen des Bürgermeisters zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in der Stadt Thalheim/Erzgeb., im Besonderen auf die Erstellung einer Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse sowie Machbarkeitsstudie zu.



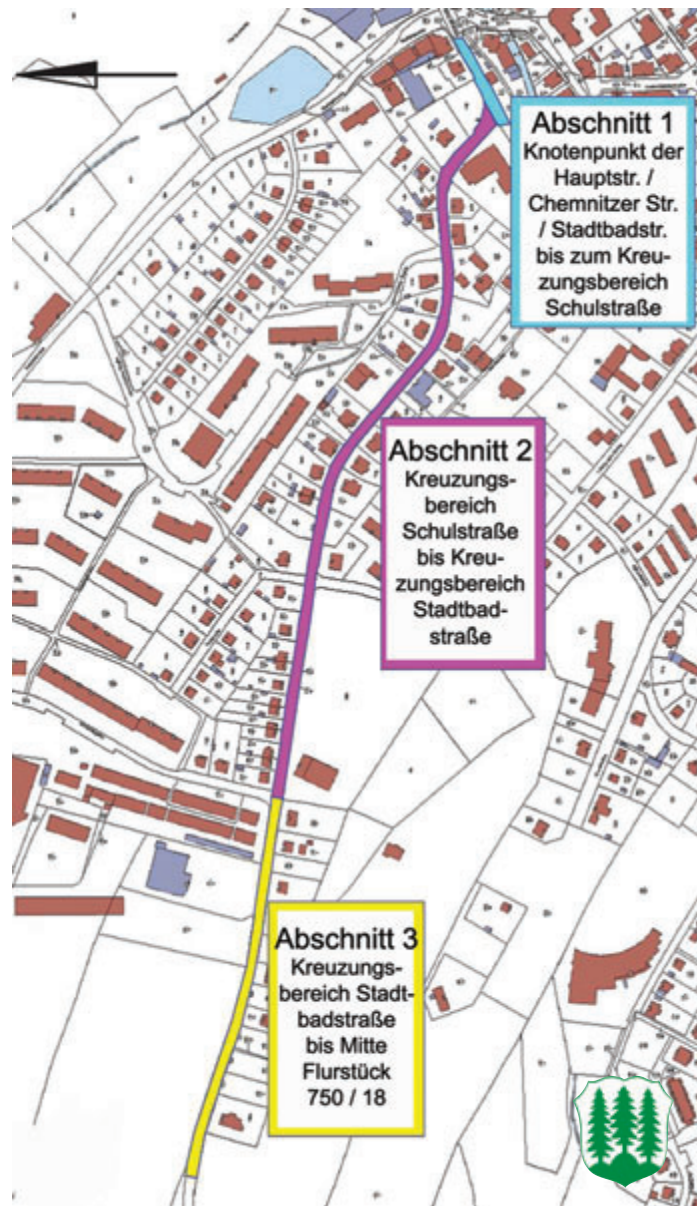
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für Abschnitte von Verkehrsanlagen Äußere Bergstraße



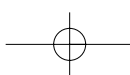
Für die Berechnung von Straßenbaubeiträgen in der Äußeren Bergstraße wird gemäß § 14 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung ein Abschnitt von der Bergstraße/Lessingstraße bis Weststraße gebildet. Es wird ein weiterer Abschnitt von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstückes 237 a der Gemarkung Thalheim in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet. Es wird ein weiterer Abschnitt vom Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstückes 237 a der Gemarkung Thalheim, bis zum Ende des Flurstückes 226 der Gemarkung Thalheim, der Einfahrt zur Gartenanlage „Steinberg“, jeweils in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet (siehe kartenmäßige Darstellung). Beschluss des Stadtrates vom 01.04.2014, Beschluss-Nr.: 17/2014, siehe Seite 6 - 8

Öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für Abschnitte von Verkehrsanlagen Stollberger Straße



Für die Berechnung von Straßenbaubeiträgen in der Stollberger Straße wird gemäß § 14 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung ein Abschnitt vom Knotenpunkt der Hauptstraße/Chemnitzer Straße/Stadtbadstraße bis zur Kreuzung Schulstraße gebildet. Von der Kreuzung Schulstraße bis zur Kreuzung Stadtbadstraße wird ein weiterer Abschnitt gebildet. Des Weiteren wird ein weiterer Abschnitt von der Stadtbadstraße bis zum Ortsausgang, der Mitte des Flurstückes 750/18 der Gemarkung Thalheim, gebildet (siehe kartenmäßige Darstellung). Beschluss des Stadtrates vom 01.04.2014, Beschluss-Nr.: 21-2/2014, siehe Seite 8 - 9

(Karten und Text: Marcus Mothes, Bauamt)



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822 ff), i.V.m. § 20 i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6.06.2013 (SächsGVBl. S. 451) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erz. in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

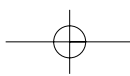
- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb. werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. a) Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
 - b) Nadelbäume: Douglasie, Europäische Lärche, Japanische Lärche Laubbäume: Zitter-Pappel/Espe
 - c) Großsträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 Meter Höhe und freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 2 Meter Höhe
 2. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig von Art und Stammumfang und Hecken.
 3. Einheimische Sträucher von mindestens 2 Metern Höhe (Schwarzer Holunder, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Feldahorn, Hainbuche, und diverse Wildrosen (Hagebutte).
 4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fort geltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken un-

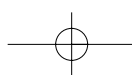
- abhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
5. Die nach Bundesnaturschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden, wie z. B. Europäische Eiche, Gingko, Weißtanne, Schwarzpappel, Zwergbirke.
Fällungen sind im Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
 - (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Abs. 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen, die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulen- oder Pyramidenform zuzüglich 5 Meter,
 2. Bei Sträuchern, die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzügl. 1 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Hecken, die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
 - (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 2. Obstbäume (ausgenommen Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen Alleen und einseitige Baumreihen),
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 4. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 5. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
 6. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden.
 - (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 22 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
 - (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz - und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920

Fortsetzung auf Seite 12





Öffentliche Bekanntmachung

(Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt Thalheim/Erzgeb./Erzgeb. kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird. Nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Fällverbotszeit) abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze zu entfernen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw.

anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,

5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

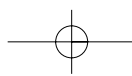
§ 5 Ausnahmen

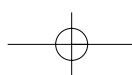
(1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
3. ein geschütztes Gehölz so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum so stark behindern, so dass sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentliche Interessen nicht entgegen stehen
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
5. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
6. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist,
7. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies nicht mit zumutbarem Aufwand nach jeweiligem Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu beseitigen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann Entscheidungen nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Okto-





Öffentliche Bekanntmachung

ber bis zum Ende Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann und von der unteren Naturschutzbehörde keine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt wird.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme genehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für die Durchführung:

1. der üblichen Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterischen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. von Maßnahmen an nach § 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 31 SächsWG, soweit diese Maßnahmen dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen,
3. von Maßnahmen an nach § 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –anlagen, der Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Baumauswirkungen bestehen.
4. von unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schrift-

lich bei der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 5 Meter breiten Fläche/Streifen der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben.

Bei kranken und standgefährdeten Bäumen kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. die Vorlage eines Gutachtens eines staatlich geprüften Baumsachverständigen verlangen. Ein Sachverständigengutachten kann auch verlangt werden, wenn ein Antrag mit durch Bäume verursachten Bauschäden begründet wird.

- (2) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Vor der Erteilung der Genehmigung wird die Verfahrensweise durch den städtischen Baumkontrolleur festgelegt. Hierbei wird die Notwendigkeit der beantragten Veränderung an den geschützten Gehölzen begutachtet. In dieser Festlegung soll auch darauf hingewiesen werden, ob durch Eingriffe von geringerer Intensität (z.B. Pflegeschnitte) das Gehölz erhalten werden kann.

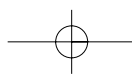
Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Thalheim/Erzgeb. vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechende begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 5 schriftlich bescheinigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Technische Ausschuss.

- (3) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. hat die Ausnahme genehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Fortsetzung auf Seite 14

Seite 13



Öffentliche Bekanntmachung

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- entgegen § 4 oder
 - aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt, beschädigt, zerstört oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, hat der Verursacher die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch satzungsgeschützte Ersatzpflanzungen auszugleichen.
- Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Thalheim/Erzgeb. in Abstimmung mit dem städtischen Baumkontrolleur nach pflichtgemäßem Ermessen fest und der Ersatz ist wie folgt geregelt:

Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe
(Pflanzklasse A - E)

A	Stammumfang 30 -50 cm	3 x Heister	bis 3 m
B	Stammumfang 50-90 cm	3 x HochstammSTU	08 - 14 cm
C	Stammumfang 90-150 cm	3 x HochstammSTU	14 - 20 cm
D	Stammumfang 150-220 cm	3 x HochstammSTU	20 - 30 cm
E	Stammumfang über 220 cm	3 x Solitär	30-50 cm

- Alle anderen Ersatzpflanzungen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Preise für die in Betracht kommenden Ersatzpflanzungen zuzüglich 250 Euro für dessen Pflanzung sowie eine dreijährige Fertigstellung- u. Entwicklungspflege ermittelt.
- Bei Beseitigung von Großsträuchern und freiwachsenden Hecken nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c ist für jeden entfernten Großstrauch eine Ersatzpflanzung

in doppelter Anzahl mit mindestens 80 bis 100 cm hohem Pflanzmaterial zu leisten bzw. ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen, wobei ein Strauch pro 1,5 m² in Ansatz zu bringen ist.

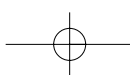
- Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.
 - Ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich, kann die Stadt ein Grundstück für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen.
 - Alle Ersatzpflanzungen sind in mittlerer Baum-schulqualität zu leisten.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von 2 Jahren nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Thalheim/Erzgeb. zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Thalheim/Erzgeb. sind berechtigt, gemäß § 37 des SächsNatSchG, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers auszuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützte Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen so vornimmt und nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchführt,
 3. im Sinne nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 02.04.2014

N. Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

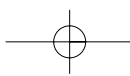
Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822ff.), i.v.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Fortsetzung auf Seite 16

Seite 15



Öffentliche Bekanntmachung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Abschnitt II – Allgemeine Straßenreinigung

- § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Reinigungszeiten

Abschnitt III – Winterdienst

- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt Thalheim/Erzgeb. verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Thalheim/Erzgeb. nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächs-StrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b. außerhalb geschlossener Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. die Gehwege,
 - b. die Überwege,
 - c. Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für die Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern die Abgrenzung des Gehweges nicht durch bauliche Maßnahmen erkennbar ist.

Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgänger-verkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zustehen. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Thalheim/Erzgeb. gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßeneinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7)
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Gehwege, Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der oben genannten Flächen durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor

Öffentliche Bekanntmachung

allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf öffentlicher Fläche müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

(5) Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

Die zu reinigenden Flächen erstrecken sich entlang der Grundstücksgrenze über die gesamte Breite der Fläche.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

b. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Reinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstück Ein- und Auffahrten. Hierfür ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee auf Gehwegen ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen.

(4) Bei Schneeglätte ist eine solche Breite abzustumpfen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1-3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierzu dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Fortsetzung auf Seite 18

Seite 17



Öffentliche Bekanntmachung / Stadtgeschehen

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Kehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keine Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 02.04.2014


N. Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nichtamtlicher Teil



Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Stadtrates** findet am 22.05.2014 um 18.30 Uhr im Ratssaal des Thalheimer Rathauses statt.

Sprechzeiten des Polizeipostens von 11 - 18 Uhr finden am 17.04. und 24.04.2014 sowie nach persönlicher Absprache unter Tel. 03721 / 26255 statt.

Einwohnerversammlung am 27.03.2014

Am 27.03.2014 fand in der Turnhalle der Thalheimer Grundschule die erste Einwohnerversammlung im Jahr 2014 statt. Dazu hatte der Thalheimer Stadtrat gemeinsam mit dem Bürgermeister eingeladen. Ca. 2 Stunden lang stellte Bürgermeister Dittmann den fast 180 anwesenden Einwohnern verschiedene Themen vor und beantwortete gestellte Fragen. Informiert wurde zu Dingen wie Breitbandausbau bis Zukünftiger Straßenbau. Spezielle Fragen, die nicht direkt in der Einwohnerversammlung beantwortet werden konnten, wurden notiert und werden durch die Stadtverwaltung beantwortet. Diese Einwohnerversammlung war die erste ihrer Art, es sollen aber weitere folgen. Außerdem wird es zu den speziellen Themen zusätzlich noch Anwohnerversammlungen geben, in welchen sich alle direkt betroffenen Thalheimerinnen und Thalheimer informieren können. Den Mitgliedern des SV Tanne Thalheim e.V., Abteilung Volleyball, sei an die-

Stadtgeschehen

ser Stelle nochmals für die Bewirtung gedankt! Die Lautsprecheranlage wurde von Herrn Herpich zur Verfügung gestellt. Dafür auch noch einmal ein Dankeschön!

Über die konkreten Inhalte der Einwohnerversammlung und gestellte Anfragen können Sie sich im Internet unter der Homepage der Stadt informieren. Außerdem wird es demnächst zu speziellen Themen Veröffentlichungen im Stadtanzeiger geben. (Text: E. Weber)

Badkommission für das Erzgebirgsbad Thalheim/Erzgeb.

Auf einen Aufruf in der Einwohnerversammlung am 27.03.2014 und in diversen Medien haben sich verschiedene interessierte Personen bereit erklärt, in einer Badkommission für das Erzgebirgsbad Thalheim/Erzgeb. ehrenamtlich mitzuwirken.



Hintergrund dessen ist, dass mit dem Betreiber des Erzgebirgsbades, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH (OEWA), ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden soll. Darin wird geregelt, dass die Betreuung durch die OEWA spätestens zum 31.12.2014 endet. Dies ist zugleich auch das Ende der Fördermittelbindenfrist. Bis zum 30.05.2014 muss die Stadt Thalheim/Erzgeb. Konzepte entwickeln, wie die Zukunft des Bades aussehen soll. Aufgabe der Badkommission wird es sein, Ideen für die Zukunft des Bades zusammen zu tragen und zu erörtern. Die erste Zusammenkunft der Kommission wird am Dienstag, dem 22.04.2014 stattfinden. Jede Information kann und soll helfen, die Zukunft des Bades optimal für die Menschen und die Stadt zu gestalten. (Text: E. Weber; Foto: red)

Souveräne Leistung - es geht zum Landesfinale Jugend trainierte Handball am 27.03.14 für Olympia



So sehen Sieger aus!
Glückwunsch zum Regionalfinalsieg!
Thalheim - Brandt-Erbisdorf 8:4
Thalheim - Eppendorf 9:1

Hochzufrieden kehrten unsere Handballer der WK IV vom Regionalfinale aus Aue zurück.

Mit dem besten Abschneiden einer Schulmannschaft bei einem Regionalfinale im

Handball konnten sich die Jungs der Oberschule Thalheim für das Landesfinale in dieser Altersklasse am 14.05.2014 in Bischofswerda qualifizieren. Bis dahin war ein 3. Platz unsere beste Platzierung im Handball. Vier Volleyballmannschaften unserer Oberschule schafften in den letzten 20 Jahren bisher eine Teilnahme am Landesfinale. Diese Qualifikation ist dementsprechend sehr wertvoll. Etwas Losglück war sicherlich auch dabei, da wir nicht die erste Begegnung bestreiten mussten. So konnten wir unsere Gegner beobachten. In diesem Spiel setzte sich die Oberschule Brand-Erbisdorf gegen die Eppendorfer Oberschüler mit 14:7 durch. Im ersten Spiel ging es dann gegen Brandt-Erbisdorf. Die Anfangsphase war hektisch. Knackpunkt in diesem Spiel war sicherlich der gehaltene 7 m durch Leon Lindner beim Spielstand von 2:0. Anschließend wurde unser Spiel sicherer. Dem Gegner gestatteten wir nur in der Endphase des Spiels Torchancen. Endstand 8:4. Die Eppendorfer ließen wir gar nicht ins Spiel kommen. Zu gut war unsere Abwehrarbeit. Leider sündigten wir beim Auslassen der vielen Chancen. Endstand 9:1. Jetzt geht es zum Landesfinale nach Bischofswerda. Sollte die Mannschaft dort eine ähnlich Leistung abrufen, könnte es die erste Medaille bei einem Landesfinale im Handball für Oberschüler aus Thalheim geben. (Nitsche)

Thalheimer Oberschüler werden wieder aktiv im Rahmen des Aktionstages „Genial Sozial“

Sächsische Schülerinnen und Schüler tauschen am 15. Juli für einen Tag die Schulbank gegen einen bezahlten Arbeitsplatz und verrichten Hilfstätigkeiten, für die im stressvollen Alltagsgeschäft oft keine Zeit ist. Den erarbeiteten Lohn spenden sie für drei der folgenden humanitären Projekte in ärmeren Ländern unserer Erde.

1. Bau eines Bildungs- und Gesundheitszentrums für Frauen und Kinder in Gomboro/Burkina Faso
2. Errichtung einer Ausbildungsstätte für forst- und landwirtschaftliche Berufe für Jugendliche mit Behinderung in Cuong Gian/Vietnam
3. Nachhilfe und Musikunterricht für Waisenkinder in Christuru Secuiesc/Rumänien

Seien Sie dabei und unterstützen Sie das Engagement unserer Schüler. Die Teilnahme an „Genial Sozial“ ist für alle Schüler der 7. bis 9. Klassen freiwillig. Schüler die sich nicht beteiligen, gehen an diesem Tag zur Schule. Die Arbeitszeit soll der Dauer eines Schultages entsprechen, also 5 bis 8 Stunden. Der Lohn sollte direkt mit dem Schüler verhandelt werden. Nach oben gibt es keine Begrenzung, mindestens sollten aber 2,50 Euro pro Stunde gezahlt werden. Da die Schüler bei der Aktion an nur einem Tag tätig sind, treten sie aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Versicherungspflicht und keine Beitragspflicht für Sie ein. Wichtig für die Durchführung ist die unterschriebene Arbeitsvereinbarung, die die Schüler in der Schule erhalten. Durch den unterschriebenen Vertrag sind die Schüler am Aktionstag über die Schule unfall- und haftpflichtversichert. **Noch Fragen?** Alle Infos zum Programm unter: www.genialsozial.de.

(Oberschule)

Gewerbeschließung / Gewerbejubiläen / Vereinsjubiläen



Geschäftsschließung „Pelz Hempel“

Nach stolzen 44 Jahren „Pelz Hempel“ haben wir unser Geschäft Ende März geschlossen und möchten uns bei unserer werten Kundschaft für die langjährige Treue und das entgegengebrachte Vertrauen recht herzlich bedanken. (red)

20 Jahre Fugentechnik Mario Schilaske

Zu diesem Firmenjubiläum gratuliert die Stadtverwaltung Thalheim. Herrn Mario Schilaske ganz herzlich. Seit zwanzig Jahren ist er im Dienste des Kunden unterwegs, hauptsächlich in den alten Bundesländern. Er erstellt elastische Ver fugungen an Mauern, Fassaden und im Fliesenbereich. Natürlich werden auch Reparaturarbeiten dieser Art werden ausgeführt. Die Dienstleistungen werden im gewerblichen Bereich, aber auch für Privathaushalte angeboten. Aufträge werden gerne zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Tel.: 0172/6401629, Festnetz 03721/85596 oder per mail schilaske@t-online.de entgegengenommen. Die Stadtverwaltung wünscht weiterhin Gesundheit und viel Erfolg. (Text: M. Schilaske, red)

5 Jahre Jeans & Mehr



Zum 5-jährigen Geschäftsjubiläum gratulierten der Bürgermeister Nico Dittmann und die Gewerbeamtsmitarbeiterin Silvia Straub ganz herzlich und überbrachten der Inhaberin Andrea Schulz die Glückwünsche der Stadtverwaltung Thalheim. Es brauchte viel Mut zum Risiko um damals den Schritt in die eigene Selbstständigkeit zu gehen. Aber die Zeit des Aufbruchs hat sich gelohnt. Inzwischen bekommt man nicht nur

Jeans in jeder Form und Farbe sondern auch modische Oberbekleidung und die passenden Accessoires. Einkäufe bei fachkompetenter Beratung und freundlicher Bedienung sind Mo. - Fr. von 10 - 13Uhr und 13.30 - 18 Uhr sowie Sa. von 9 Uhr - 11.30 Uhr möglich. Ein beliebter Service ist das kostenlose Kürzen ihrer neu erworbenen Jeans. Zu erreichen sind sie unter Tel.-Nr.: 03721/263437. Frau Schulz bedankt sich auf diesem Weg bei allen Freunden, Bekannten, Geschäftspartnern und besonders bei der Kundschaft für die Treue und das entgegengebrachte Vertrauen. (red)

20 Jahre Versandantiquariat Wolfgang Neubert

Vor 20 Jahren hat Wolfgang Neubert sein Hobby zum Beruf gemacht. Der Sammler gründete zum 1.3.1994 sein Versandantiquariat in Thalheim, das sich mit An- und Verkauf antiquarischer Bücher und Graphiken beschäftigt. Durch Besuche von Büchermärkten, Antiquariatsmessen, Auktionen und bei Nachlässen verschafft er sich Ware, die er in Katalogen zusammenge-



stellt anbietet und an mit der Zeit mehr werdende Kontakte verschickt. Zunächst in der Wohnung begonnen, wurde das Geschäft ab 1997 in zusätzliche Räume verlegt und entwickelte sich. Am 1.3.2014 gab es das 20. Geschäftsjubiläum und noch im März die 20. Teilnahme an der Leipziger Antiquariatsmesse, die ebenfalls zum 20. Male innerhalb der Buchmesse stattfand. Dort war er mit einen recht großen Stand vertreten, an dem ca. 1300 Bücher angeboten wurden, davon waren ca. 120 im offiziellen Katalog der Messe verzeichnet. Es besteht kein Ladengeschäft, doch in den Geschäftsräumen sind interessierte Besucher stets willkommen. Anfragen können an Tel.: 03721/85320 od. Fax: 03721/36092 gerichtet werden. (Foto: red, Text: W. Neubert)



10 Jahre AMC Erzgebirge 04 e.V. im ADMV

Anlässlich unseres 10-jährigen Bestehens veranstalten wir am **16.08.2014** eine motorsportliche Veranstaltung „SEGWAYS erleben“ für Jedermann in Thalheim/E. Da der Thalheimer Bergpreis aus finanziellen und Genehmigungsgründen nicht mehr durchzuführen ist, haben wir uns für unser 10-jähriges Jubiläum eine neue „**Motorsportart**“ ausgesucht. Kein Lärm, kein Gestank, einfach umweltfreundlich, mit „SEGWAY“! Es wird einen Parcours geben, der von jedem Teilnehmer zwei Mal gefahren werden muss. Die Fahrtzeit wird erfasst und im zweiten Lauf sollte die gleiche Zeit erreicht werden. Jede Zehntelsekunde mehr oder weniger ergibt Strafpunkte! Gewonnen hat die/der FahrerIn/Fahrer, der die geringsten Strafpunkte aufweist. Jede/jeder im Alter ab 15 Jahren hat die Möglichkeit, gegen ein geringes Entgelt teilzunehmen. Es werden drei Altersgruppen gebildet, Jugendliche, Erwachsene + Senioren. In jeder Gruppe erhalten bei der Siegerehrung die drei Erstplatzierten einen Pokal. Selbstverständlich wird für Unterhaltung, Getränke und das leibliche Wohl gesorgt.

Achtung: Da aus zeitlichen Gründen die Teilnehmeranzahl begrenzt ist und um sicher zu gehen, auch teilnehmen zu können, ist es ratsam sich beim AMC Erzgebirge 04 e. V. anzumelden.

Die Anmeldung bitte an folgende Anschrift:

AMC Erzgebirge 04 e.V.

Kantstraße 10 in 09380 Thalheim/Erzgeb.

oder unter amc.erzgebirge@t-online.de (per E-Mail)

oder unter 03721/269284 per Fax senden.

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen.

Ihr Manuel Köster, 1. Vorsitzender

PS.: weitere Informationen folgen



Sport / Kirchennachrichten



Solider Einstieg der Tanne-Küken in das neue Wettkampfsjahr

Am 1. März traten die Tanne-Turnerinnen der AK 8/9 und 10/11 beim 19. Siegfried-Beck-Pokalturnen in Treuen an.



Turnerinnen der AK 8/9


In der AK 8/9 gingen neben weiteren 35 Starterinnen Patricia Engel und Lucienne Kotschik ins Rennen und belegten mit guten Übungen Platz 10 und Platz 16. Die AK 10/11 war mit 45 Starterinnen sehr stark besetzt. Hier zeigten alle Tanne-Turnerinnen noch kleinere Fehler in den Übungen. Vor allem für Guenevere Dietz war es ärgerlich. Sie lag nach 3 Geräten auf Treppchenkurs und büßte am letzten Gerät, dem Reck, durch einen Patzer beim Abgang wertvolle Punkte ein. Sie musste sich mit einem dennoch zufriedenstellenden Rang 12 begnügen. Alice Brunner belegte am Ende als beste Thalheimerin Platz 11, Henriette Schweizer Platz 14, Celina Günther Platz 18, Lydia Küttner Platz 21 und Michelle Becher Platz 22. Mit dieser Überprüfung des Leistungsstandes können die Thalheimerinnen nun gut vorbereitet in die Einzelwettkämpfe starten. (Text: S. Klose; Foto: H. Dost)

Kirchennachrichten

Römisch-Katholische Gemeinde Thalheim

Do., 17.04.	18.00 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	19.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
Fr., 18.04.	15.00 Uhr	Liturgiefeier Thalheim	
	15.00 Uhr	Liturgiefeier Zwönitz	
So., 20.04.	05.00 Uhr	Feier Osternacht Thalh.	
	05.00 Uhr	Feier Osternacht Zwönitz	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz/ Thalh.	
Mo., 21.04.	08.30 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
Sa., 26.04.	17.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
So., 27.04.	08.30 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
Sa., 04.05.	17.00 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
So., 05.05.	08.30 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
Sa., 10.05.	17.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
So., 11.05.	08.30 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
Sa., 17.05.	17.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	
So., 18.05.	08.30 Uhr	Hi. Messe Thalheim	
	10.00 Uhr	Hi. Messe Zwönitz	

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Do., 17.04.	19.30 Uhr	Kreuzwegandacht mit Abendmahlsfeier	
Fr., 18.04.	09.30 Uhr	Predigtgottesdienst zugleich Kindergottesd.	
	15.00 Uhr	Passionsmusik	
So., 20.04.	05.30 Uhr	Osternachtfeier - Beginn am Hochkreuz	
	06.10 Uhr	Osternachtfeier in Kirche	
	08.00 Uhr	Osterfrühstück/Pfarrhaus	
	09.30 Uhr	Festgottesdienst zugleich Kindergottesd.	
Mo., 21.04.	10.00 Uhr	Festgottesdienst im Pflegeheim „Thalheimblick“	
So., 27.04.	09.30 Uhr	Gottesd. m. Ostermusical	
So., 04.05.	09.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Taufe zugleich Kindergottesdienst	
So., 11.05.	09.30 Uhr	Bläsergottesdienst zugleich Kindergottesd.	
	17.00 Uhr	Konzert des Stadtchores, Kirchenchores und der Flötengruppe	
Mi., 14.05.	19.30 Uhr	Ökumenischer Gottesd. in der Röm.-Kath. Kirche (Predigt: Pastor Günther)	
Do., 15.05.	16.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim „Thalheimblick“	
So., 18.05.	09.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst zugleich Kindergottesd.	



Evangelisch-Methodistische Kirche


Fr., 18.04.	10.30 Uhr	Gottesd. mit Abendmahl
So., 20.04.	06.00 Uhr	Osterwanderung in Burkhardtsdorf
	07.00 Uhr	Osterfrühstück in Burkhardtsdorf
	10.00 Uhr	Gottesd. u. Kindergottesd.
Di., 22.04.	19.30 Uhr	Bibelstunde
So., 27.04.	10.30 Uhr	Gottesd. u. Kindergottesd.
So., 04.05.	09.00 Uhr	Gottesd. u. Kindergottesd.
So., 11.05.	09.00 Uhr	Gottesd. u. Kindergottesd.
Mi., 14.05.	19.30 Uhr	Ökumenischer Gottesd., Katholische Kirche
So., 18.05.	09.00 Uhr	Gottesd. u. Kindergottesd.



Adventsgemeinde Thalheim

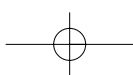
jeden Sa.	09.15 Uhr	Bibelgespräch
	10.15 Uhr	Gottesdienst

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

So.	09.00 Uhr	Gottesdienst (parallel Kinderstunde)	
Do.	19.30 Uhr	Bibelstunde	
Sa. (14 täg.)	19.00 Uhr	Jugendstunde	

Termine und Informationen unter:
www.efg-thalheim.de





Herzlichen Glückwunsch

**Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im April 2014.
Alles Gute und Wohlergehen für das neue Lebensjahr!**

Böhme, Werner	93 Jahre	Schulz, Gerhard	79 Jahre	Thomas, Anna	74 Jahre
Einenkel, Gerda	93 Jahre	Heß, Rudolf	79 Jahre	Brieger, Ingrid	74 Jahre
Nobis, Gerhard	92 Jahre	Matuszak, Waltraut	79 Jahre	Alter, Liane	74 Jahre
Emmrich, Charlotte	91 Jahre	Unger, Marianne	79 Jahre	Krauß, Lisa	73 Jahre
Bonitz, Christoph	88 Jahre	Pfüller, Brigitte	78 Jahre	Kortus, Heinz	73 Jahre
Band, Gretel	88 Jahre	Gundermann, Edith	78 Jahre	Lippold, Martin	73 Jahre
Hahn, Erna	87 Jahre	Mierzwa, Anneliese	78 Jahre	Piedl, Julius	73 Jahre
Kies, Irmgard	87 Jahre	Wötzel, Wilfried	78 Jahre	Drummer, Ingrid	73 Jahre
Richter, Fredo	87 Jahre	Fröhlich, Dieter	78 Jahre	Resl, Anna	73 Jahre
Seifert, Gerda	86 Jahre	Sporbert, Hans	77 Jahre	Krauspe, Annemarie	73 Jahre
Gruner, Dieter	86 Jahre	Meißner, Margarete	77 Jahre	Nebel, Heini	72 Jahre
Fischer, Gottfried	84 Jahre	Wetzel, Ehrenfried	77 Jahre	Böttcher, Wilfried	72 Jahre
Schneider, Eberhard	84 Jahre	Tannhäuser, Anneliese	77 Jahre	Junghanns, Rolf	72 Jahre
Weißflog, Siegfried	83 Jahre	Stapel, Waltraud	77 Jahre	Viertel, Hanna	72 Jahre
Rieß, Gerhard	83 Jahre	Sonntag, Gisela	77 Jahre	Langer, Klaus	71 Jahre
Martschat, Christa	83 Jahre	Uhlig, Manfred	76 Jahre	Drechsel, Rolf	71 Jahre
Weller, Siegfried	83 Jahre	Piedl, Gisela	76 Jahre	Auerbach, Elke	71 Jahre
Decker, Harry	82 Jahre	Schmiedel, Rolf	76 Jahre	Albrecht, Wolfgang	71 Jahre
Popara, Hadzira	82 Jahre	Viehweger, Margot	76 Jahre	Walther, Monika	71 Jahre
Weber, Sonja	81 Jahre	Ullmann, Gisela	76 Jahre	Brunner, Helmut	70 Jahre
Hofmann, Helmut	81 Jahre	Hengst, Hanna	76 Jahre	Petzold, Siegfried	70 Jahre
Böhm, Jutta	81 Jahre	Rudolf, Wolfgang	76 Jahre	Valentin, Klaus-Peter	70 Jahre
Roth, Edith	81 Jahre	Förster, Inge	75 Jahre	Scheibner, Monika	70 Jahre
Fankhänel, Ingeburg	80 Jahre	Liebelt, Reiner	75 Jahre	Weber, Ursula	70 Jahre
Meier, Christine	80 Jahre	Dr. Schröder, Klaus	75 Jahre	Hahn, Waltraud	70 Jahre
Rau, Siegfried	80 Jahre	Nebel, Ingrid	75 Jahre	Haubold, Brunhilde	70 Jahre
Voigt, Johanna	80 Jahre	Roscher, Anita	75 Jahre	Bräuer, Heidemarie	70 Jahre
Kaßner, Eckhard	80 Jahre	Uhlig, Irene	74 Jahre	Werner, Karl-Heinz	70 Jahre
Hahn, Christa	80 Jahre	Fabian, Manfred	74 Jahre	Gietzelt, Ursula	70 Jahre
Rehm, Eberhard	80 Jahre	Fröhlich, Barbara	74 Jahre	Fischer, Inge	70 Jahre
Walter, Brigitte	80 Jahre	Veit, Rainer	74 Jahre	Schmidt, Ingeburg	70 Jahre
Crull, Anneliese	80 Jahre	Lehmann, Heide	74 Jahre		

(Stand: 09.04.2014)

Alles Liebe

zum

Geburtstag



91. Geburtstag
Walter Pfab



85. Geburtstag
Martin Stenger



93. Geburtstag
Lotte Haubold



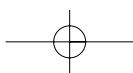
85. Geburtstag
Else Fischer

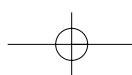


93. Geburtstag
Else Lämmel



92. Geburtstag
Gerhard Nobis





Glückwünsche / Veranstaltungen / Informationen

Für einen Moment hielt der Himmel den Atem an und ein Stern erstrahlte.

Jan Anton Schmieder
geb. am 24.02.2014



Vincent Marcel Fabian
geb. am 22.03.2014



**Ehejubilare
im April 2014**



50. Hochzeitstag
Monika und Horst Richter

60. Hochzeitstag
Helga und Gerd Leistner

Blut spenden nicht vergessen!

Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten - im Mai folgt ein Feiertag auf den nächsten. Viele Leute nutzen die freien Tage für einen Kurzurlaub. Der Mai ist aber auch ein Monat der Liebes- und Dankestage. Aber nicht nur am Mutter- oder Vatertag gibt es die Gelegenheit, Dankbarkeit und



Wertschätzung auszudrücken. Mit einer Blutspende können Sie auch völlig fremden Menschen helfen. Genießen Sie den Wonnemonat Mai in all seiner Blütenpracht, aber nutzen Sie auch die Gelegenheit, den nächsten Blutspendetermin in Ihrer Nähe wahrzunehmen! Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht: am 26.05.2014, von 15 - 19.30 Uhr in der Grundschule Thalheim, Kantstr. 36

Deutsches Rotes Kreuz

Auszug aus dem Veranstaltungskalender 2014 *mehr Infos unter: www.thalheim-erzgeb.de*

19.04.	13.30 Uhr	Osterwanderung zur Knochenstampfe nach Dorfchemnitz Treffpunkt: Rentners Ruh
26.04.	10.00 Uhr	11. Wolfgang - Bohne - Gedächtnisturnier mit Nachwuchsringerinnen und -ringern aus Deutschland, Tschechien und der Slowakai im Sportpark
26.04.	15.00 Uhr	Fußball im Waldstadion, SV Tanne Thalheim I - FC Concordia Schneeberg
26.04.	ab 09.00 Uhr	Aufbau des Heimatecks und der Schauanlage durch den Erzgebirgischen Heimatverein Thalheim e. V. Helfende Hände werden immer gebraucht!
30.04.	18.00 Uhr	Hexenfeuer auf dem Festplatz, ab 19.30 Uhr Lampionumzug von der Grundschule zum Festplatz
01.05.	14.30 Uhr	Saisoneröffnung im Heimateck Rentners Ruh mit der Band „Pöhlbachmusikanten“
01.05.	10 - 16.00 Uhr	Volksfest zum Tag der offenen Tür in der Feuerwehr
01.05.	10.00 Uhr	Hoffest in der Wiesenmühle
04.05.	15.00 Uhr	Fußball im Waldstadion, SV Tanne Thalheim II- SV Leukersdorf
10.05.	15.00 Uhr	Fußball im Waldstadion, SV Tanne Thalheim I - VFC Plauen 2
17.05.	08.45 Uhr	Schwimmen im Erzgebirgsbad Thalheim, Vorwettkampf Kreis-Kinder-Jugend sportspiele
18.05.	15.00 Uhr	Fußball im Waldstadion, SV Tanne Thalheim II - BSV Gelenau 2

Unterstützung für Betroffene vom Juni-hochwasser 2013 aus Spendenmitteln

- Wiederaufbau für Wohneigentümer, für Vermieter, für Kleingewerbe
- Eigenanteil bei SAB-Förderung
- auch bei Schäden unter 5.000 Euro
- ergänzende Hilfe für Inventarschäden

Diakonie
Katastrophenhilfe

Kontakt:

Diakonisches Werk Annaberg e.V.

B.-Uthmann-Ring 157-158 Herrenstr. 25
09456 Annaberg-Buchholz 09366 Stollberg

Ansprechpartnerin:

Simone Markus Karin Rottluff
Tel: 03733/556999 037296/936550
e-mail: kbs@diakonie- kbs.stl@diakonie-
annaberg.de annaberg.de

Sprechzeiten:

Di 9-12 u. 13-16 Uhr Do 9-12 u. 13-16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

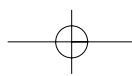
Impressum: Herausgeber und Bezugsadresse:

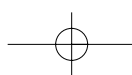
Stadt Thalheim/Erzgeb.,
Tel./Fax: 03721/26226 /84180,
e-mail: stadtinfo@thalheim-erzgeb.de;
Verantwortlich für den amtl. Teil: Bürgermeister Dittmann
Redaktion des nichtamtlichen Teils: Nancy Auerswald,
Stadtverwaltung; Eberhardt Börner, ehrenamtlich. Das
Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung für Text-
und Bildbeiträge liegen bei den jeweiligen Autoren. Redak-
tionelle Änderungen sind vorbehalten. Druck und An-
zeigenannahme: Riedel Verlag u. Druck KG,
Tel.: 03722/502000
Redaktionsschluss Stadtanzeiger 05/14: 30.04.2014

Der nächste Stadtanzeiger erscheint am 21.05.14

Thalheimer Stadtanzeiger auch unter:

www.thalheim-erzgeb.de





Erzgebirgsbad Thalheim

Energie tanken. Natürlich im Wasser!

Badespaß im Erzgebirgsbad am Tag des Wassers



Eintauchen, Relaxen und Energie tanken, staunen und informieren – das konnten die Besucher des Erzgebirgsbades am 22. März, dem internationalen Tag des Wassers, der in diesem Jahr unter dem Motto „Wasser und Energie“ stand.

Neben jeder Menge Badespaß und sportlichen Familienwettkämpfen, erfahren sie viel Wissenswertes über die Energiequelle des Lebens – das Wasser. Zum Beispiel wie es im Freizeitbad aufbereitet und wie viel Energie dafür benötigt wird. Bereits 1992 wurde der Internationale Tag des Wassers von der UNESCO ins Leben gerufen und soll die Menschen auf das Lebensmittel Nummer eins aufmerksam machen.



Max Maier probierte das Kindersauna-Angebot Eisfische zum Lutschen während des „Aufgusses“



Familie Knoth beim Familienwettkampf, Disziplin „Abschleppen“



Mirko und Hanna Schneider waren die Sieger der Familienwettkampf-Spaßstaffel



Start in die Sommersaison

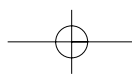
Am 15. Mai startet bei schönem Wetter die Freibadsaison im Erzgebirgsbad Thalheim! Badespaß unter freiem Himmel gibt's dann wieder bis zum 31. August täglich von 9 bis 19 Uhr.
Preise: 4 Euro für Erwachsene (pro Tag)
2,50 Euro für Kinder (pro Tag)

Fotowettbewerb

WASSER EIN FASZINIERENDES ELEMENT

Fangen Sie die Faszination Wasser mit der Kamera ein. Machen Sie mit bei unserem Online-Fotowettbewerb! Zeigen Sie uns, wie faszinierend das kühle Nass sein kann und gewinnen Sie tolle Preise im Gesamtwert von 3.300 Euro. Teilnahmeschluss ist der 30. Juni 2014. Alles weitere im Internet: www.fotowettbewerb-wasser.de

Mehr Informationen unter: www.erzgebirgsbad.de und bei Facebook: www.facebook.de/Erzgebirgsbad



Anzeigen

Beilagenhinweis:

Im Thalheimer Anzeiger liegt folgende Beilage bei:

→ Hörgeräte Dr. Eismann

Anzeigen, Werbebeilagen und
sonstige Druckanfragen:
03722/50 50 90
info@riedel-verlag.de

RIEDEL
Verlag & Druck KG

*Tee ist auch im Frühling
und Sommer ein Genuss!*

Teeladen

Stollberg in der Herrenstraße 5.

- » über 250 Teesorten
- » Teegeschirr
- » Präsente in allen Preislagen

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr

Sa: 9.00 - 12.00 Uhr



WERTEC

Ihr Profi für Kläranlagen.

www.klaeranlagenprofi.de

Förderung nutzen!

Beton-Anlagen

» Für den Ersatz-Neubau einer 4-Einwohner-Kläranlage erhalten Sie vom Staat **1.500 Euro**; für eine Nachrüstung mindestens **1.000 Euro Fördermittel**.

Der Freistaat Sachsen verlangt die Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen. Entscheiden Sie sich jetzt für die Modernisierung Ihrer bestehenden Anlage und nutzen Sie die begrenzten Fördermittel.

Die Firma WERTEC liefert und betreut Ihre neue Kleinkläranlage. Profitieren Sie von 20 Jahren Erfahrung und einem vielfältigen Produkt-Angebot.

Kunststoff-Anlagen

Nachrüstung bestehender Gruben

- » **Neubau**
- » **Nachrüstung**
- » **Wartung**
- » **Beton- und Kunststoffanlagen**

Gern senden wir Ihnen kostenlos weiteres Informationsmaterial zu. Auch erhalten Sie ein konkretes und unverbindliches Angebot für die Umrüstung oder den Neubau Ihrer Kleinkläranlage.

WERTEC GmbH · Riedstraße 10 · 09117 Chemnitz
Tel. 0371 / 81499 -10 · info@wertec.com

KOSTENFREIE HOTLINE
08000 - 93 78 32

Anzeigen

SCHROTT HANDEL
 Metall- & Kabelrecycling
 Reichel GmbH 

- Kauf und Entsorgung von Schrott aller Art
- Ankauf von Buntmetallen und Kabelschrott zu Tageshöchstpreisen
- Ankauf von Altpapier
- Kostenlose Bereitstellung von Containern zur Schrottsorgung

geöffnet: Mo bis Mi 7 bis 16 Uhr
 Do + Fr 7 bis 18 Uhr
 Sa geschlossen

Hauptstraße 102c • 09355 Gersdorf
 Tel. (03 72 03) 657-0 • Fax 657-22

Nachhilfe und mehr!
 Kompetenz seit 1974
 Deutsch, Mathe, Englisch ... in Thalheim
Mini-Lernkreis und Umgebung

- alle Fächer, Schularten und Klassenstufen
- qualifizierte, engagierte Lehrkräfte
- Mini-Gruppen & Einzelunterricht
- Konzentrationsaufbau und -förderung
- kostenlose Lehrmaterialien u.v.m.

Info und Anmeldung
 0800-00 6 22 44 (gebührenfrei)
 oder 03722 - 94 91 68
 Lern-Erfolg ist kein Zufall !!


ELEKTRO ANDERS THALHEIM
EAT
 HAUSGERÄTEHANDEL + SERVICE
 Inh.: Gerald Anders

- Hausgeräte-Kundendienst
- Elektrische Haushaltgeräte
- Komplettaustausch von Einbaugeräten
- Boilerwartung
- Elektro-Installationsmaterial

www.elektro-anders-thalheim.de
 Unt. Bahnhofstr. 32 · 09380 Thalheim · Tel. 03721/26 03 62 · Fax 26 03 70


Bäckerei Tauscher
 seit 1946

Inh. Johannes Petzold
 Untere Bahnhofstraße 22
 09380 Thalheim
 Tel. 03721 / 84171
 www.bäckerei-tauscher.de
 Mo - Fr 6.30 - 18.00 Uhr
 Sa 6.00 - 11.00 Uhr




 Verlag & Druck KG

**Anzeigen,
 Werbebeilagen und
 Druckanfragen:
 03722/50 50 90
 info@riedel-verlag.de**

SOMMERPREISE

Alle Preise beinhalten Mehrwertsteuer, Energiesteuer und Anlieferung	ab 2,00 t €/50 kg	ab 5,00 t €/50 kg	Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Holzbrikett
Deutsche Brikett (1. Qualität)	10,40	9,40	
Deutsche Brikett (2. Qualität)	9,40	8,40	

KOHLEHANDEL SCHÖNFELS FBS GmbH
 Tel.: 03 76 07 - 1 78 28



Ihr zuverlässiger Partner

Bestattung Reißmann
 Schloßquerstraße 2
 stets erreichbar **Tel. (03 72 96) 34 16** 09366 Stollberg neben Löwen-Apotheke

Wir stehen Ihnen, vorzugsweise in unseren Räumen, Montag bis Freitag 8:00-16:00 Uhr oder nach vorheriger Absprache gern zur Beratung zur Verfügung. **Abschieds- und Feierräume stehen auch abends und samstags bereit.**




Friedrich HAHN
 Bestattungen

Auch der letzte Weg gehört zum Leben.

Untere Hauptstr. 5,
 Oelsnitz/E.
 037298 3210

Robert-Koch-Str. 1,
 Thalheim
 03721 85114

info@bestattungen-friedrich-hahn.de

Bestattung Bodo Seidel

Fingerprints in Gold und Silber verewigen ihre Gefühle.



Tag & Nacht für Sie da **Tel: 037298 - 18 345 • 0171 - 6 71 40 60**
 Bahnhofstr. 7 • Oelsnitz/Erzgebirge • www.bestattung-bodoseidel.de

Anzeigen



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stollberg e.V.
Tagespflege "Villa Neukirchner"
 Robert-Koch-Straße 5
 Tel. 03721/2743908 Fax 03721/86065
 DRK-Sozialstation-Thalheim@t-online.de

Tagespflege in der "Villa Neukirchner" Thalheim

Die Tagespflege ist interessant für:

- ältere Menschen die nach einem Krankenhausaufenthalt weitere Rehabilitation bedürfen
- ältere, psychisch veränderte Menschen, die besondere Betreuung bedürfen
- ältere alleinstehende Menschen, die von Einsamkeit und Isolation betroffen sind

Wir bieten:

- Pflegerische Versorgung - orientierte Begleitung - Gemeinschaft
- Persönliche Betreuung - Aktivierung im Wandel der Jahreszeiten
- Ausflüge und Feiern - gemeinsames Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee
- Hol- und Bringendienst



Die Tagespflege kann pflegenden Angehörigen Entlastung bieten. Ziel ist es, dass der Besucher weiterhin in seiner gewohnten häuslichen Umgebung bleiben kann!

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an oder besuchen Sie uns.

raum AUSSTATTUNG JUP

Wissenswertes zu Markisen, Sonnenschirmen und Co.

Wer eine Terrasse am Haus besitzt, möchte im Sommer möglichst viel Zeit dort verbringen. Voraussetzung dafür ist auch der richtige Schattenspender. Dabei stellt sich die Frage: Welche Art der Beschattung ist die richtige für meine Terrasse? Die Lösung kann ganz individuell ausfallen. Wer aber schon einmal die grundsätzlichen Möglichkeiten kennt, tut sich leichter, ein passendes Modell zu finden.



Als Basismodelle kommen für fast alle Terrassen Gelenkarmmarkisen in Frage. Bei ihnen wird das Tuch mittels mechanischer Arme ein- und ausgefahren und auf Spannung gebracht. Wer sich einen zusätzlichen Schutz für seine Markise wünscht, ist mit einer Kassettenmarkise gut beraten. Hier verschwinden Tuch und Arme im eingefahrenen Zustand in einem schützenden Kasten. Diese Modelle punkten deshalb mit einer langen Lebensdauer. Liegt die Terrasse etwas weiter vom Haus entfernt, ist dagegen eine freistehende Markise oder ein stabiler Ampelschirm praktisch. Anders als zum Beispiel bei den meisten Sonnenschirmen nehmen dort keine störenden Mittelstützen unnötigen Platz ein.

Pergolamarkisen wiederum zeichnen sich unter anderem durch ihre besondere Bauweise aus: Diese wetterfesten Modelle sind eine Kombination aus Markise und Vorbau.

Wer besonders viel Zeit auf der Terrasse verbringen möchte, sollte eine Beschattung wählen, die nicht nur Sonnenschutz bietet, sondern auch mit einer Verglasung kombiniert werden kann, zum Beispiel das „Terrado“-Glasdachsystem von Klaiber. Hier trägt eine Basiskonstruktion aus Aluminium sowohl das Glasdach als auch die integrierte Markise. Eine solche Kombination lässt bei Bedarf das Licht durch und schützt immer zuverlässig gegen Regen. Das Tuch kann je nach Sonnenstand ein- oder ausgefahren und individuell eingestellt werden.

Die Auswahl von Farbe, Material und Stoffdesign einer Markise sollte mit Bedacht erfolgen, denn sie bestimmt das Erscheinungsbild der Hausarchitektur für lange Jahre maßgeblich mit. Ein besonders schönes Gesamtbild ergibt sich, wenn das Markisengestell in einer passenden Farbe wetterfest pulverbeschichtet ist. Moderne wasser- und schmutzabweisende Qualitätstücher schaffen UV-Schutz und ein angenehmes Raumklima. Den Look der neuen Markise bestimmt maßgeblich das Stoffdesign - und hier ist die Auswahl riesig. Von Naturfarben im Unidessin über Blockstreifen bis zu kreativen Fantasiedessins in allen Farben reicht das Angebot und bietet die richtige Farbzusammenstellung für jeden Geschmack und jede Fassadengestaltung. Das Tuch sollte einen Schutz nach UV-Standard 801 besitzen, da es dann schon in der niedrigsten Klasse über 90 Prozent der schädlichen Strahlung ausfiltert.

Anschauliche Beispiele und weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.ra-jup.de, www.news-jup.de oder
 bei JUP in 09387 Leukersdorf, Hauptstraße 92, Telefon: 0371-220092

Frühlings-Aktion

für Markisen, Sonnenschirme und Terrassendächer

bis
 31. Mai 2014
 Preisvorteil
15 %

raum AUSSTATTUNG JUP

Hauptstraße 92 • 09387 Leukersdorf • Telefon 0371-22 00 92
info@ra-jup.de • www.ra-jup.de • www.news-jup.de



PARKETT & FUSSBODENTECHNIK
 Meisterfachbetrieb Maik Peschenz

- Parkett - Dielung - Kork - Laminat - Belag -

Siedlerweg 48
 09355 Gersdorf

Telefon/Fax 037203 / 6 84 07
 Funk 0174 / 3 42 11 54

Anzeigen



TROZOWSKI & PEGER GmbH & Co. KG
 MEISTERFACHBETRIEB
 Ihr Spezialbetrieb für Auto- u. Busverglasungen seit über 25 Jahren

wir stellen Ihnen einen kostenlosen Ersatzwagen

GLASSCHADEN ? mobiler Service
 Scheibenreparatur, Scheibenwechsel

DELLEN ?
 Hagelschadenreparatur/Parkdellen/Dachlawinen

TÖNUNGSFOLIEN ?
 für Fahrzeuge u. Gebäude

AUTOSATTLEREI ?
 Anfertigung von Innenausstattungen für Oldtimer, Youngtimer, Sitzbänke für Motorräder.
 Werbeplanen und individuellen Kundenwünschen.
 www.autosattlerei-pegeler.de
 Tel.: 03721 - 880721

automobilglas.de

REISEBÜRO SCHAARSCHMIDT

Buchen Sie hier Ihren ITS-Sommerurlaub im Club Calimera!

1. EINFACH
 2. SCHNELL
 3. PREISWERT

Feiern Sie mit super Angeboten zu... **25 Jahre Club Calimera**

www.onlineweg.de/guenstigreisen

Mo-Do 9:00-17:30 Schulstraße 9, 09380 Thalheim
 Fr 9:00-12:30 | Sa 9-11:00 Tel: 03721 - 85256



Buchhandlung Thalheim (Inh. Daniel Berger)
 Untere Bahnhofstraße 4, 09380 Thalheim
 Fon: 03721 8 43 97 – Fax: 03721 2 65 76 8 – info@buchhandlung-erzgebirge.de

Viele kleine und große Überraschungen fürs Osternest finden Sie bei uns – Schauen Sie vorbei.

NEU: Jetzt auch eBooks bei uns erhältlich!

Bequem von zu Hause bestellen – in der Buchhandlung abholen:
www.buchhandlung-erzgebirge.de

Riedel-Verlag & Druck KG 03722 50 50 90



... in guten Händen

Pflege DIENST Zwönitztal
 Palliativ - Brückendienst



Zwönitzer Straße 8a
 08297 Zwönitz
 OT Dorfchemnitz
 Tel.: 037754 - 336 348 · p-d-z@online.de
www.pflegedienst-zwoenitztal.de

TAG DER OFFENEN TÜR



Wundmanagement Annett Müller

Forststraße 2 · 09366 Stollberg

Am Freitag
den 09.05.2014
 von 10:00 - 18:00 Uhr

Erleben Sie unsere Leistungsvielfalt

Reisezeit/Urlaubszeit
 - Reisestrümpfe zum TOP-PREIS
 prof. kompetente Beratung für Pflegehilfsmittel

Venenmessung&Beratung

.....Für Ihr Leibliches Wohl ist gesorgt.....

Reise Punkt Thalheim

www.reisepunkt-thalheim.de

Kerstin Trommler

Uferstraße 3 · 09380 Thalheim/Erzg.
 Tel. 03721 26 977 60
 Fax 03721 26 977 62

Öffnungszeiten
 Mo.-Fr. 9.00-18.00 Uhr
 Sa. 9.00-11.00 Uhr

Wir wünschen Ihnen, ganz ohne Stress, ein wunderschönes Osterfest!